

d) 21. April 1952 (I. Strafsenat 264/52)

Die Berichterstattung im Bereiche der Planwirtschaft ist ein so wichtiges Element für die Beaufsichtigung der Ausführung der Wirtschaftsausgaben, dass jedes wissentliche, mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmende Berichten über die Planerfüllung einen Angriff auf das durch Art. 286, StGB, geschützte Wirtschaftsgut darstellt (sofern es nicht ein noch schwereres Verbrechen ist).

Quelle: „Jahrbuch der Sammlungen 1952, Nr 59“.

e) 31. Mai 1952 (I. Strafsenat 101/52)

Der Verkauf sog. „gangbarer“ Güter direkt aus dem Lager der Genossenschaft an einzelne Personen hat ausser einem Chaos in der Evidenz der Waren zur Folge, dass der normale Einzelverkauf dieser Waren im Laden der Genossenschaft gestört wird.

Eine Handlung dieser Art ist besonders schädlich und erschwert das normale Beliefern der Landwirtschaft mit Industrieartikeln, wobei diese Belieferung doch in einem sozialistischen Staat den eigentlichen Austausch zwischen Stadt und Land bildet. Sie führt dazu, dass der Bauer, der keine besonderen Beziehungen zu den Vorstandsmitgliedern der Genossenschaft oder dem Lagerverwalter hat, sich nur mühsam mit gewissen notwendigen und wichtigen Industriewaren versorgen kann.

Eine derartige Handlung ist ein Verbrechen nach Art. 286, § 1, StGB.

Quelle: „Jahrbuch der Sammlungen 1952, Nr 60“.

f) Fall Nr. K. 1290/48

Wer bei einer Regierung oder in von der Regierung kontrolliertem Betrieben beschäftigt ist, daher auch Arbeiter an der Werkbank, muss als Beamter angesehen werden.

Quelle: „Panstwo i Prawo 1952, Nr 11, S 636“.

g) Fall Nr. K. 1344/49

Ein Milchmädchen auf einer Regierungsfarm kann gemäss § 286 des Strafgesetzbuches verfolgt werden, da § 46 des kleinen Strafgesetzbuches die Anwendung der Strafbestimmungen, die für Beamte gelten, auf Funktionäre von Regierungsunternehmen erstreckt hat.

Quelle: „Panstwo i Prawo 1952, Nr 11, S 639“.

Die nachstehenden Zeugenaussagen zeigen, zu welchen Strafen ein derartiges Gesetz und eine solche Rechtsprechung im Einzelfall führt, und welche tatsächlichen Vorkommnisse derartigen Bestrafungen zugrunde liegen.

DOKUMENT 122

(POLEN)

*Vernehmung*

des A g a c k i Edward, geboren am 15.9.1917 in Lodz, zuletzt wohnhaft in Allenstein, von dort geflüchtet am 26.8.53.

Ich kenne den Direktor der Sovchose Zakrzewo namens Stefanski. Dieser Mann bekam 1951 sieben Jahre Gefängnis, weil er die Erntearbeiten auf seiner Sovchose nicht rechtzeitig durchgeführt hatte. Die Ursache lag einzig und allein darin, wie ich auf Grund meiner Sachkenntnis erklären kann, dass er nicht genügend Arbeitskräfte hatte, um die Arbeiten durchzuführen. Er hatte alles versucht, um Arbeitskräfte zu bekommen. Er hatte z.B. an die Partei geschrieben, die ihm Arbeitskräfte besorgen sollte, er hatte auch einen Angestellten in das Gebiet von Lublin geschickt, der Arbeitskräfte anwerben sollte und konnte die Ant-